

24) **Bekenntnisse eines Konvertiten.** Von Msgr. Robert Hugh Benson. Autorisierte Uebersetzung von M. von Lama mit dem Bildnis des Verfassers. (140) Trier 1914, Petrus-Verlag. K 1.90

Für einen Freund praktischer Psychologie gibt es kaum einen größeren geistigen Genuss als die Lesung einer gut geschriebenen Konversionschrift. Nirgends lernt man die wunderbare Gnadenstrategie des hl. Geistes so bewundern wie im Leben von Konvertiten. Dies gilt auch von den vorliegenden Bekenntnissen des berühmten englischen Romanciers Benson, der uns leider am 20. Oktober 1914 in der Blüte seiner Jahre entrissen wurde. Interessant ist besonders, was Benson über seinen Briefwechsel mit dem späteren Modernenführer Tyrrell sagt (S. 76 ff). Nichts zeigt vielleicht so sehr die Macht der gratia victrix als der Umstand, daß die Mahnung des damals schon mit der Kirche innerlich zerfallenen Tyrrell, mit dem Uebertritt zu warten, Benson von dem letzten entscheidenden Schritte nicht abzuhalten vermochte. Leider wird die Freude an der hochinteressanten Schrift etwas getrübt durch die Bemerkung des Verfassers, er habe geistliche Übungen mit geistiger Hysterie behaftet verlassen und dann die (anglikanische) Diakonatsweihe empfangen (S. 34). Schade, daß der Uebersetzer oder die Uebersetzerin die verfängliche Stelle, die von Konvertitengegnern leicht ausgebautet werden könnte, nicht unterdrückt hat!

Linz.

P. Josef Schrohe S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** auctore Ernesto Müller, episcopo p. m. Linensi. Editio octava. Recognovit et auxit Dr Ignatius Seipel, c. r. theor. moralis in facultate theor. Salisburgensi prof. publicus et ordinarius. Liber III. (XIX et 659) Vindobonae 1914, Mayer. K 7.—; geb. K 9.—

Die 1. Auflage der Müllerschen Moraltheologie erschien 1876. Ihre Vorzüglich charakterisiert Brümmer in seinem neuesten Manuale theor. (tom. I, pag. XXXI) mit den Worten: „In hoc opere non solum habetur solida et clara doctrina, sed etiam concinne uniuntur scientia et pietas, ita ut ex eo hauriri possint instructio simul et aedificatio propria.“ Die 5. Auflage veranstaltete im Jahre 1891 nach dem Tode des Verfassers († 1888) der ebenfalls schon verstorbene Professor der Moraltheologie am Linzer Priesterseminare Adolf Schmuckenschläger († 1908), nachdem er 1902 noch eine 7. Auflage nebst einem 1907 erschienenen Supplementum hatte besorgen können. Seit dieser Zeit brachte nicht nur die positive Gesetzgebung unter Pius X. namentlich auf liturgischem und pastoraltheologischem Gebiet einen erheblichen Zuwachs, sondern auch manche wissenschaftliche Fragen erfuhren entweder eine teilweise Klärung oder abweichende Beurteilung. Diese Umstände ließen nicht nur eine Revision des rühmlichst bekannten Werkes als wünschenswert, sondern geradezu als geboten erscheinen, soll das Handbuch namentlich an theologischen Lehranstalten als vollkommen verwendbar erscheinen. Daß aus diesem letzten praktischen Grunde der III. Band — die Lehre von den hl. Sakramenten — zuerst eine solche Neubearbeitung erheischt, versteht sich von selbst.

Dieser nicht geringen Aufgabe unterzog sich Universitätsprof. Dr Seipel, der als Fachmann volle Gewähr für eine dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechende Neubearbeitung bieten konnte. Von der ursprünglichen Gesamtanlage des Werkes wollte der Herausgeber nicht abgehen, und so blieben Grundauffassung, System und Anordnung unverändert. Die Anzahl der Paragraphen ist die nämliche geblieben, die Literatur wurde an nicht wenigen Stellen ergänzt, ohne Anspruch auf lückenlose Bibliographie erheben

zu wollen; bei einigen Werken hätten die neuesten Auflagen berücksichtigt werden sollen. In den zahlreichen Fußnoten wurden wenigstens vielfach einzelne Auffassungen Müllers mit jenen neuerer Theologen, namentlich Lehmkühl, Noldin, Göpfert, verglichen und erfuhren dadurch nicht selten eine mildere Deutung, die um so wohlthuender berührt, als die seelsorgliche Praxis innerhalb und außerhalb des Beichtstuhles mit rigoroseren Theorien weniger dem Grundsatz aller Seelsorge gerecht zu werden vermag: *suprema lex — salus animae*. Allerdings hätte unseres Erachtens ein solcher Hinweis auf mildere Auffassungen neuerer Autoren noch an manchen anderen Stellen stattfinden können. Neu hinzugefügt wurde ein index auctorum (Verzeichnis der im Werke zitierten Verfasser), das Sachregister wurde ergänzt. Der Umfang des Werkes gewann nur an 48 Seiten, der Preis erhöhte sich sowohl beim gebundenen als broschierten Exemplar um 1 K. Druck und Ausstattung sind wie früher sehr gefällig, weniger angenehm verlöhren zahlreiche Druckfehler. Mögen auch die beiden noch ausständigen Bände baldigst in neuer Auflage nachfolgen und so das Müllersche Lehrbuch den neuen Verhältnissen anpassen. Dem Herausgeber ist der Dank der interessierten Kreise von vornherein gesichert.

Folgende sachliche Bemerkungen, die sich zumeist auf den Originaltext beziehen, dürften von allgemeinem Interesse sein. S. 81, Anm. 2 (und S. 250, 2): Die Auseilung der hl. Kommunion am Karfreitag ist jetzt erlaubt „inter Missarum solemnia et etiam exulta Missa“ (A. A. S. 1914, S. 196). S. 82: für die hl. Weihnachtsmesse um Mitternacht genügt wohl auch (ex convenientia) eine Nüchternheit in den vorhergehenden 4 (statt 6) Stunden, wie dies Leo XIII. im Jahre 1885 für eine ähnliche Feier in Lourdes bestimmte. S. 88 fehlt die neueste Bestimmung über Messen in Privathäusern (A. A. S. 1912, S. 725). S. 131: Die Anschauung von einem vierfachen (statt zweifachen) Sakrilegium bei unwürdiger Celebration ist innerlich kaum begründet und zu rigoristisch (S. 167 ist übrigens die Frage nach der Anzahl der Sakrilegien ganz übergangen); auch das *praeceptum divinum* (statt ecclesiasticum) hinsichtlich der Beichte vor der Celebration ist mindestens kontrovers (Anm. 4). S. 168: Ein *excommunicatus vitandus* assistiert dem Chorabschluß nicht mehr gültig, wie es ohnehin S. 562 richtig heißt. S. 196: Die Irregularität für einen Diacon, der sine commissione parochi feierlich tauft, läßt sich kaum mehr behaupten und wird gemeiniglich in Abrede gestellt; ebenso tritt die S. 200 behauptete Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht ein (vgl. Wernz, *Jus decret. tom. II², pars prima n. 135 und n. 137*). S. 208: Für die sog. „Haustaufen“ fehlt das Dekret vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725) mit der nachträglichen Erklärung vom 17. Jänner 1914 (A. A. S. 1914, S. 32); ebenso vermisst man S. 237 die Erklärung des S. Off. vom 1. Juni 1910, daß alkoholfreier Wein nicht mehr *materia valida ac licita consecrationes* sei. S. 243: Die Ansicht, daß ein aus Vergleichlichkeit außerhalb des Korporale stehend gebliebenes *Ciborium* nicht konsekriert sei, beansprucht wohl kaum mehr eine beachtenswerte Probabilität und kann in praxi unbeachtet bleiben. S. 252: Bei Auseilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe kann immer eine weiße Stola genommen werden (S. R. C. 12. März 1836 n. 2740 ad 12.). S. 253, Anm. 5: Die neueste *editio typica* des Rit. Rom. vom Jahre 1913 hat den Wortlaut: *Sacerdos reversus ad Altare, dicit* (statt *dicere poterit*), daher jetzt wohl verpflichtend, nicht wie es S. 254 heißt „*antiphona ad libitum*“. S. 256 fehlt die neue Bestimmung über den sog. „schwarzen Versehgang“ vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725). S. 260: Eine Verpflichtung zum *viaticum* für den, der wenige Tage vorher kommunizierte, ist mindestens kontrovers. S. 304: Die Verpflichtung zum *actus caritatis in articulo mortis* nach vorhergegangener Beichte muß wohl gelegnet werden (vgl. Noldin II. n. 59, Nota u. III, 252, 2). S. 320: Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Beichte, die von Müller selbst S. 329 ein *medium extraordi-*

narium genannt wird, ist nicht erweisbar. S. 340: Die Wirksamkeit der Worte „quidquid boni feceris . . .“ muß wohl mit Noldin (III. n. 237, 5) eingegrenzt werden. S. 369: Daß die alumni convictores von den Regularen absolviert werden können, ist mindestens speculative probable, daher in praxi sicher. S. 374: Eine ad beneplacitum nostrum verliehene Jurisdiction erlischt nicht mit dem Tode des Verleiher nach S. C. Ep. et Reg. 19. Juni 1866 (cfr. Ballerini-Palmieri V³ n. 355). S. 379 (§ 144): Die Reservation bei calumniosa denuntiatio trifft nicht nur eine mulier, sondern nach dem Wortlaut der Bulle Sacramentum Poenit. „quaecumque persona“. S. 394 (n. 2): Die Anpassungsfähigkeit des Beichtvaters an die verschiedenen Bönen könnte doch unter einem anderenilde als dem des „Chamäleon“ gebracht werden! S. 431: Die Ann. 3 erwähnte Fakultät der Beichtväter in der Diözese Linz bedarf einer Ergänzung quoad matrimonia contracta nach Linzer Diözesanblatt 1907, S. 7. S. 433: den Stummen an die Verpflichtung einer schriftlichen Beichte zu erinnern, ist nach dem oben zu S. 320 Gesagten nicht notwendig. S. 482: Die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Berichtung sakramentaler Buße auch damit verbundene Ablässe zu gewinnen, ist nicht nur eine „a Summis Pontificibus tacite approbata“, sondern von der S. C. Indulg. 14. Juni 1901 ausdrücklich erlärt. S. 493: Die Anschauung über das sog. latente Leben sollte noch nicht so uneingeschränkt vertreten werden. S. 545. Bezüglich der obligatio vi legis naturalis bei formlosen Sponsalien wäre eine Anmerkung erwünscht gewesen.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

2) **Franz Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch.** Bierzehnte, vom heiligen Offizium gutgeheißenen Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von Josef Hilgers S. J. Erster Band. 8^o (XXXIV u. 675) Paderborn 1915, J. Schöningh. M. 8.—

Zu der im Jahre 1906 erschienenen 13. Auflage des altbewährten Abläßebuches von F. Beringer hatte 1910 P. Josef Hilgers, den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannt, einen Anhang, die Entscheidungen von 1906—1910 enthaltend, hinzugegeben; nun hat er das Erbe ganz übernommen, sichtlich mit der Absicht, die alte Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Buches zu erhalten und zu vergrößern. Schon äußerlich kennzeichnet sich die Neuauflage als stark vermehrt, der angezeigte erste Band enthält die 510 Seiten der vorigen Auflage; Bruderschaften und Vereine wird der zweite Band behandeln, der auch die Formularien bringen soll. Die Vermehrung des Inhaltes ist einmal verursacht durch die Aufnahme aller neuen Abläßbewilligungen bis zum November 1914, dann durch die ausführlichere Darbietung der Geschichte des Abläßes. Wie manche kirchliche Institutionen und Gebräuche entbehrt auch der Abläß noch immer einer quellenmäßigen, kritisch bearbeiteten Geschichte. Der Herausgeber hat nun die betreffenden Teile des Werkes wissenschaftlich und gründlich neu bearbeitet, eine Leistung, die allgemein Dank und Anerkennung verdient, wenn sie auch, bereits früher als Sonderteil erschienen, nicht allgemeine Zustimmung fand; den zwei teilweise ablehnenden Rezensenten ist der 51 Seiten lange Anhang mit neuem Material und weiteren Erörterungen gewidmet. Die Lektüre der historischen Partien ist überaus interessant, und es ist nur zu begrüßen, wenn Gelehrte wie Hilgers, N. Paulus u. a. nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Entwicklung des Abläßewesens untersuchen und in wechselseitiger, ruhiger und sachlicher Aussprache die ermittelte geschichtliche Wahrheit in absehbarer Zeit den vielen Interessenten darbieten. Die praktischen Teile des Buches braucht jeder Seelsorger persönlich und für die Gläubigen so häufig, daß eine Empfehlung des Buches überflüssig erscheint; er muß es einfach besitzen, will er in vielen Fragen klare und authentische Aufklärung haben. Sehr